

Gero Meinen

Acht Jahre Justizvollzugsgesetzgebung der Länder – ein subjektiver Erfahrungsbericht

A. Vorweg

Der deutsche Rechtsstaat ist ein Gesetzgebungsstaat. Nur an wenigen Stellen dürfte das deutlicher abzulesen sein als im Justizvollzug. Seit 2006, dem Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat, dass der Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedürfe und in dem wenige Monate später die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übergegangen ist, hat es einen wahren Gesetzesregen gegeben. 16 Länder haben Gesetze für den Vollzug des Jugendstrafvollzuges, der Untersuchungshaft und die Sicherungsverwahrung geschaffen. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes ist zwischenzeitlich in den meisten Ländern durch eigene Landesstrafvollzugsgesetze abgelöst worden. Aktuell arbeiten eine Reihe von Ländern an Gesetzen zum Vollzug des Jugendarrestes. Zu diesen materiellen Gesetzen kommen Nebengesetze hinzu, wie zum Beispiel in Berlin das Justizvollzugsdatenschutzgesetz oder das Mobilfunkunterdrückungsgesetz. Mögen einige Länder auch dazu übergegangen sein, die einzelnen Regelungsbereiche zusammenzufassen, ist vorweg zu stellen: Niemals zuvor haben sich die 16 Landesparlamente so intensiv mit dem Justizvollzug beschäftigen müssen, wie in den vergangenen acht Jahren. Das ist gerade aus Sicht des Vollzugspraktikers, der als Ministerialbeamter diverse parlamentarischen Beratungen verfolgen durfte, positiv zu bewerten.

Als einer der Federführer der „10er Gruppe“, also der Gruppe der Länder, die sich 2006 zusammengetan haben, um einen weitgehend einheitlichen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu formulieren, möchte ich diesen Prozess in aller Kürze nachzeichnen.

B. 2006 - Das Jugendstrafvollzugsgesetz

Im Mai 2006 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass für den Vollzug der Jugendstrafe ein eigenes Gesetz von Nöten sei, das den besonderen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werde und der erzieherischen Ausgestaltung der Jugendstrafe auch im Vollzug hinreichend Rechnung trage.¹ Überraschend kam dieses Urteil nicht. Der

¹ BVerfG, Urt. Vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673, 2402/04 vom 31. Mai 2006, BVerfGE 116, 69 ff.

Jugendstrafvollzug wurde in der Praxis auf der Grundlage der VVJug, also bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften, vollzogen. Hin und wieder kam etwas Strafvollzugsgesetz hinzu. Der Jugendstrafvollzug war ein großes Experimentierfeld, in dem verbindliche Standards kaum etwas galten und jeder mitreden konnte. Das Urteil des Bundesverfassungsgericht ist ein Mängelbericht staatlichen Handelns. Einzelnen engagierten Mitarbeitenden im Jugendstrafvollzug mag es ungerecht vorkommen und man tut ihnen Unrecht, wenn man ihr positives Wirken mit unzulänglichen Strukturen gleichsetzt. Aber dass es Bund und Länder über Jahrzehnte nicht vermochten, dem Jugendstrafvollzug klare gesetzliche Strukturen zu verordnen, ihm Ziele aufzuerlegen und sich zu Maßnahmen und Methoden zu erklären, wirft kein gutes Licht auf die deutsche Strafrechtspolitik. Im Spätsommer 2006 folgte dann der für die Länder entscheidende Schritt: Als ein Element der Föderalismusreform beschloss die damalige große Koalition von CDU und SPD den Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder zum 1. September 2006. Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts eine gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug bis zum Ablauf des Jahres 2007 zu schaffen,² lag damit bei den Ländern. Sie hatten nun 16 Monate Zeit, um den verfassungsgerichtlichen Auftrag zu erfüllen.

Die Möglichkeit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder deutete sich seit Monaten an und alsbald nach dem Urteil aus Karlsruhe fanden Sondierungen zwischen den Ländern statt, ob und in welchem Umfang eine Zusammenarbeit möglich sein würde. Der inhaltliche Spielraum war bei Lichte betrachtet nicht allzu groß. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben betrafen keine Nebenaspekte des Jugendstrafvollzuges, sondern zielten auf seinen Kern ab: Die erzieherische Ausgestaltung, die Aufrechterhaltung der Bindungen des Gefangenen an seine Familie, die Außenkontakte, die Ausbildung und Qualifizierung, die Implementierung gewaltfreier Strukturen und Streitschlichtungssysteme.

Wer sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt, wird sehr schnell feststellen, dass es nicht nur um die Formulierung von Eingriffsnormen geht, sondern ein „wirksames Resozialisierungskonzept“ gefordert ist.³ Das Gericht macht damit deutlich, dass der Vollzug kein Ort der Exklusion sein darf, sondern auf das Ziel der „sozialen Integration“ auszurichten ist. Der Vollzug stellt ein episodenhaftes Geschehen im Leben der Verurteilten dar, und er darf sie deshalb mit der Haftentlassung nicht alleine lassen, sondern muss für die Organisation der Integration Sorge tragen. Der Jugendvollzug ist aber auch kein Experimentierfeld, in dem die Anstalt nach Gutdünken Programme und Maßnahmen ausprobieren darf. „Vorhandene Erkenntnisse“ über das **what works** müssen aus „grundrechtlichen Anforderungen“ heraus berücksichtigt werden.⁴ Zwar ist ein Lernprozess auch innerhalb der Anstalten und ein Wettbewerb zwischen ihnen durchaus erwünscht. Dies muss aber immer wieder auf die Fakten und Erkenntnisse zurückgeführt und mit der Realität gespiegelt werden. Des-

2 BVerfGE 116, 69, 93.

3 BVerfGE 116, 69, 89.

4 BVerfGE 116, 69, 90 f.

halb ist nicht zuletzt die Forderung nach einer Evaluation des Jugendstrafvollzuges von Bedeutung: Für die Beurteilung der Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges müsse eine gezielte Erforschung der verantwortlichen Faktoren möglich gemacht werden. Hierfür erhobene Daten dienen der wissenschaftlichen und politischen Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion. Diese – so das Bundesverfassungsgericht – sporne die Suche nach besten Lösungen an und erlaube es, demokratische Verantwortung für den Vollzug geltend zu machen.⁵ Klare Worte, die darauf abzielen, den Vollzug in den Mittelpunkt der politischen Diskussion zu stellen. § 97 Abs. 1 JStVollzG Berlin legt deshalb fest, dass Behandlungsprogramme für die Gefangenen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen seien. Und Abs. 2 S. 1 ergänzt: „Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.“ Zwischenzeitlich ist hier einiges geschehen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben vielfach die Einrichtung von kriminologischen Diensten nach sich gezogen⁶ und unter der Federführung von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen findet aktuell eine breit angelegte Evaluation des Jugendstrafvollzuges statt.⁷

Stand das Gesetzgebungsprogramm im Kern also fest, war die Zeit für ein gemeinsames Mustergesetz aller 16 Länder nicht reif. Die Föderalismusdebatte und der politische Wille nach größtmöglicher Eigenständigkeit steuerten in diesem Frühsommer auf seinen Höhepunkt zu und gerade Bayern und Niedersachsen konnten wohl gar nicht anders, als sich auch allein auf den weiteren Weg zu begeben. So blieb es schließlich bei einem Eckpunktepapier der Länder und nachdem sich auch Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie Hamburg und Hessen für einen eigenständigen Weg entschieden hatten, formierte sich im Frühherbst 2006 aus den verbleibenden Ländern die später so genannte „10er Gruppe“. Die Federführung hatten Berlin und Thüringen inne. Bis Ende des Jahres 2006 kam es zu wechselnden Sitzungen in Berlin und Erfurt.

Tatsächlich gelang es der „10er Gruppe“, innerhalb von vier Monaten einen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erarbeiten. Die Zusammensetzung der Gruppe war hierarchieübergreifend, Ministerialbeamte waren ebenso vertreten wie Vollzugspraktiker. Die Folge waren sehr kurze Abstimmungsprozesse und vieles konnte sofort entschieden werden. Der Einhaltung der kurzen Frist kam dies entgegen. Die Gruppe hatte sich lediglich vier Monate Zeit gegeben, um ausreichend Spielraum für die nachfolgenden formellen Gesetzgebungsverfahren in den Ländern zu haben. Nach üblichen Anlaufschwierigkeiten entwickelte sich ein sehr produktives Arbeitsklima. Dies war einerseits der hohen Tagungsfrequenz zu verdanken. Andererseits war durch die Zu-

5 BVerfGE 116, 69, 91.

6 S. z.B.: Kriminologischer Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz <http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/forschung.index.html#Aufgaben>.

7 *Subling*, Evaluation des Jugendstrafvollzuges: Begriffe und Konzepte, BewH 2012, 101 ff.

sammensetzung der Gruppe gewährleistet, dass verschiedene Sichtweisen in den Entstehungsprozess einfließen konnten. Kein Beitrag war per se richtig oder falsch, sondern musste sich im Diskurs bewähren. Auch wenn sich bei der Erarbeitung späterer Gesetze die Zusammensetzung der Gruppe immer wieder änderte, blieb sie im Kern stabil und das gute Klima bestand bis zum Schluss fort. Ich erwähne das alles, weil vermutlich die gute Arbeitsatmosphäre ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Ergebnisse gewesen ist. Natürlich sind vier Monate zu kurz, um den Jugendstrafvollzug in allen Facetten so zu beleuchten, dass am Ende ein perfekter Gesetzentwurf entsteht. Vieles musste die Gruppe zunächst als gegeben voraussetzen. Insbesondere orientierte sich die Grundstruktur des Entwurfs stark am Strafvollzugsgesetz des Bundes. Dies war allen bewusst und führte bereits während des Entstehungsprozesses zu der Einsicht, dass die schrittweise Be- und Überarbeitung aller klassischen Vollzugsfelder auf die langfristige Agenda der Gruppe gehöre. Denn gerade das Thema des „wirksamen Resozialisierungskonzepts“ ist nicht allein eine Zielbeschreibung für den Jugendstrafvollzug, sondern muss Auswirkungen auch auf den allgemeinen Strafvollzug haben.

Der Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes umfasst rund 110 Paragraphen. Damit handelt es sich um ein veritables Gesetzeswerk, das überwiegend wohlwollend aufgenommen wurde und in den beteiligten Ländern im Kern auch so übernommen wurde. Insgesamt lässt sich im Nachhinein feststellen, dass sich die Karlsruher Vorgaben in dem Musterentwurf ebenso wiederfanden, wie es sich gleichermaßen um ein brauchbares Produkt für die Praxis handelte.

C. 2008 - Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Diente das Jahr 2007 in den beteiligten Ländern dazu, das parlamentarische Verfahren zu betreiben, war 2008 durch die Erarbeitung eines Entwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz bestimmt. Die Ausgangslage war eine gänzlich andere. Für ein Resozialisierungskonzept ist hier kein Raum. Der Untersuchungshaftvollzug steht unter dem verfassungsrechtlichen Gebot der Unschuldsvermutung, die es unter den schwierigen tatsächlichen Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges zu wahren gilt. Im Übrigen ist er durch den Primat der Sicherung des gerichtlichen Verfahrens geprägt. Durch die kompetenzrechtlichen Änderungen wurde dabei folgendes Problem deutlich: Soweit die Untersuchungshaft der Verfahrenssicherung dient, ist sie Teil des gerichtlichen Verfahrens und damit bundesrechtlich zu regeln. Das betrifft ihre Anordnung und die „allein“ aus verfahrenssichernden Zwecken ergehenden **richterlichen** Anordnungen, wie etwa die Trennung von Tatgenossen, die Beschränkung der Außenkontakte u.ä. Hierzu darf sich das Landesgesetz aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht verhalten. Der landesgesetzlich zu regelnde Vollzug der Untersuchungshaft weist aber diverse Schnittstellen auf, so dass ein praxistaugliches Gesetz einerseits beide Rechtskreise klar voneinander abgrenzen muss, andererseits aber auch das notwendige Zusammenspiel zwischen Gericht und Anstalt im Tagesgeschäft zu berücksichtigen hat. Der Entwurf der „10er Gruppe“ hat dieses Problem so gelöst, dass die Anstalt für

den gesamten Vollzug zuständig ist, der sich nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz richtet. Die Anstalt hat aber verfahrenssichernde Anordnungen des Gerichts umzusetzen. Die entsprechende Kernvorschrift in § 3 Abs. 1 UVollzG Berlin, der auf dem Musterentwurf beruht, lautet insoweit: „Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.“ Und Abs. 2 ergänzt: „Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen) zu beachten und umzusetzen.“ So simpel diese Konstruktion erscheint, ist sie das Ergebnis langer Diskussionen. Diese wurden übrigens intensiv gemeinsam mit Vertretern des BMJ geführt, die immer in den Arbeitsgruppensitzungen vertreten waren. So hat es parallel zum Inkrafttreten der Untersuchungshaftvollzugsgesetze eben auch eine auf diese Diskussion aufsetzende Neufassung des § 119 StPO gegeben.

D. Das Strafvollzugsgesetz

Bereits die Arbeiten zum Jugendstrafvollzugsgesetz hatten deutlich gemacht, dass das Gerüst des Ganzen, das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1977, zwar sehr stabil ist, aber durchaus feingliedriger gestaltet und noch stärker auf einen individualpräventiv geprägten Strafvollzug ausgerichtet werden kann. Natürlich wird man sagen können, dass das Strafvollzugsgesetz des Bundes ein „Resozialisierungskonzept“ verfolgt. Bedenkt man aber, dass der deutsche Strafvollzug nach dem Inkrafttreten des StVollzG am 1. Januar 1977 eine Entwicklung von mehr als dreißig Jahren genommen hat, wird deutlich, dass dies in einem modernen Gesetz seinen Niederschlag finden sollte. Ohne erkennbaren Zeitdruck bestand aufgrund der Länderzuständigkeit nun die Möglichkeit, das Strafvollzugsgesetz diesen veränderten Entwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Anders als beim Jugendstrafvollzugsgesetz kam der Auftrag also nicht von außen. Das StVollzG des Bundes stellt in meinen Augen nach wie vor eine tragfähige Grundlage für den allgemeinen Strafvollzug dar. Aber es gab und gibt eine Fülle von Einzelthemen, die neu zu überdenken lohnenswert sind und mit denen sich die Landesparlamente auseinander setzen sollten: Die Sicherung zeitgemäßer Unterbringungsbedingungen für die Gefangenen, der Umgang mit gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern unter den Bedingungen des Behandlungsvollzugs, die Neujustierung der Sozialtherapeutischen Behandlung und die Frage, wer hierzu Zugang haben soll bzw. muss, die Etablierung von standardisierten Behandlungsmaßnahmen, die Verbesserung der Straftatdiagnostik, die bessere Verknüpfung von Diagnose und Behandlung, die Verbesserung der Dokumentation des Diagnose- und Behandlungsprozesses, die Einbeziehung Dritter in den Behandlungsprozess und überhaupt die weitere Öffnung des Vollzuges in Richtung der Zivilgesellschaft, die Schaffung von Grundlagen für das vollzügliche Übergangsmanagement, das Überdenken der tatbestandlichen Vorausset-

zungen für vollzugsöffnende Maßnahmen und – last but not least – die Neubestimmung von Beschäftigung und Qualifizierung. Zu all diesen Fragen werden vielfache wissenschaftliche und vollzugspraktische Diskussionen geführt und allein dies macht deutlich, dass ein zeitgemäßes Gesetz in den Grundzügen hierzu etwas aussagen muss. Der Strafvollzug in Deutschland weist seit jeher eine föderale Struktur auf und das Strafvollzugsgesetz des Bundes hat immer die Möglichkeit offen gehalten, dass sich länderspezifische Kulturen herausgebildet haben. Dennoch ist es der „10er Gruppe“ mit dem Musterentwurf gelungen, entlang der länderspezifischen Besonderheiten aufzuzeigen, wie ein modernes Strafvollzugsgesetz, das auch europäischen Standards gerecht wird, aussehen könnte. Der Musterentwurf steht dabei für ein Strafvollzugsgesetz, das fast schon kompromisslos den Standpunkt der positiven Individualprävention einnimmt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt soll das Gesetz alles Werkzeug in die Hand geben, das es braucht, um die Legalprognose der Inhaftierten zu verbessern. Denn es ist nun einmal der Daseinszweck des Strafvollzuges in Deutschland und in seiner europäischen Perspektive, die Inhaftierten in den Stand zu versetzen, dass sie nach der Haftentlassung keine Straftaten mehr begehen. Neben dem vollzuglichen Werkzeug lässt der Musterentwurf aber auch erkennen, dass die Arbeit im Vollzug letztlich dann ohne greifbare Ergebnisse bleibt, wenn es nicht gelingt, das Drinnen und Draußen besser miteinander zu vernetzen. Das betrifft nicht allein die Frage des Übergangsmangements. Dieses bezeichnet nur den formalen Übergangsprozess als solchen. Hier müssen die Verbindungslinien zwischen den staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren mit mehr oder weniger großem Aufwand so verknüpft werden, dass der Workflow für eine gute Integration der Haftentlassenen optimiert wird. Das bedeutet viel Arbeit im Detail, aber hier haben der Vollzug auf der einen und die Bewährungshilfe und die Sozialbehörden auf der anderen Seite vieles auf die Beine gestellt. Was darüber hinaus möglicherweise irgendwann als kleiner Meilenstein in der Entwicklungsgeschichte des Strafvollzuges wahrgenommen wird, ist der Versuch, den Strafvollzug stärker als bislang in der Gesellschaft zu verorten. Der Musterentwurf umschreibt dies in § 3 Abs. 5 wie folgt: „Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.“

Dieser Öffnungsgrundsatz ist Programm und ergänzt die bestehenden Gestaltungsgrundsätze der Gegensteuerung, der Angleichung und der Eingliederung. Er klingt, das ist ein Problem von Grundsätzen, vielleicht etwas allgemein. Aber darum geht es nicht. Wie wichtig der Öffnungsgrundsatz ist, wird dann deutlich, wenn man sich klar macht, dass die Funktion des Gefängnisses seit jeher in der Exklusion des Verbrechers aus der Gesellschaft bestanden hat. Auch im Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Eingliederungsgrundsatz spiegelt sich der Gedanke der Exklusion letztlich wider, auch wenn sie mit Blick auf die einzelnen Gefangenen erträglicher ausgestaltet und zum Ende der Haftzeit überwunden werden soll. Der Öffnungsgrundsatz geht einen wichtigen Schritt weiter. Auch er hebt die Exklusion noch nicht auf, aber er verstärkt die Bindungen zwischen dem Drinnen und Draußen. Wenn der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern ist, ist das mehr als eine Brü-

cke nach Draußen am Ende der Haft. Die Bindungen nach Draußen sollen die gesamte Zeit des Vollzuges Bestand haben. Und wenn Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges in den **Alltag** des Vollzuges einbezogen werden sollen, liegt hierin die Aufforderung, dass die Zivilgesellschaft noch mehr als bislang in den Anstalten aktiv werden soll. Der Öffnungsgrundsatz nimmt dabei vieles, was heute in den Anstalten Realität ist, auf. Aber es ist zu hoffen, dass er weiteren Schub in diese Richtung geben wird.

E. Eine Bewertung

Seit der Föderalismusreform und dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder sind jetzt acht Jahre vergangen. Der deutsche Strafvollzug befand sich normativ noch nie in so guter Verfassung wie heute. Sicher kann man an der ein oder anderen Stelle bei einem textlichen Vergleich von Strafvollzugsgesetz und Musterentwurf kritische Einwände erheben. Das aber ändert nichts daran, dass der Musterentwurf ein klares „Resozialisierungskonzept“ verfolgt, in dem die Individualprävention den Rahmen absteckt.

Der deutsche Strafvollzug ist seit der Föderalismusreform nicht schlechter geworden. Der befürchtete „Wettlauf der Schabigkeit“ ist ausgeblieben. Sicher: Zum Teil liegt das auch daran, dass die Rahmenbedingungen besser geworden sind und bundesweit gesunkene Inhaftierungszahlen zu einer Entschärfung der kritischen Gesamtsituation geführt haben. Aber es ist keinesfalls so, dass die Länder nicht sorgsam mit dem Verantwortungszuwachs umgegangen wären. Die vielen Diskussionen in den Landesparlamenten und ihren Ausschüssen haben dem Justizvollzug genutzt. Die Stimmung in den Anstalten wird von den Parteien und den politischen Entscheidungsträgern wahrgenommen. Dieser normative Stand der Gesetzgebung wäre nicht erreicht worden, wenn die Gesetzgebungskompetenz beim Bund verblieben wäre. Es gäbe heute wahrscheinlich nur ein Jugendstrafvollzugsgesetz und ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Bundes, weil dies von Karlsruhe gefordert ist.⁸ Es wären Gesetze des kleinsten gemeinsamen Nenners. Das Strafvollzugsgesetz wäre nicht überarbeitet, der Untersuchungshaftvollzug nicht geregelt worden. Richtig ist, dass die Rechtslage im deutschen Justizvollzug sehr unübersichtlich geworden ist. Dieser Preis ist aber nicht zu hoch, wenn der Strafvollzug auf der anderen Seite dadurch mehr in den Fokus der Landespolitik gerückt ist. Vor acht Jahren hätte ich das nicht gedacht.

Kontakt:

Dr. Gero Meinen

*Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin
Leiter der Abteilung Justizvollzug, Straf- und Strafverfahrensrecht*

⁸ Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung siehe: BVerfG, Urt. Vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10, BVerfGE 128, 326 ff.